

## **Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf "Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte"**

Vom 1. Juli 2002  
zuletzt geändert durch Prüfungsordnung vom 25. September 2003

### **Übersicht**

#### **I ABSCHNITT PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE**

- § 1 Errichtung
- § 2 *Zusammensetzung und Berufung*
- § 3 *Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit*
- § 4 *Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung*
- § 5 *Geschäftsführung*
- § 6 *Verschwiegenheit*

#### **II. A B S C H N I T T V O R B E R E I T U N G D E R P R Ü F U N G**

- § 7 *Termine*

#### **III. A B S C H N I T T D U R C H F Ü H R U N G D E R P R Ü F U N G**

- § 8 *Zweck und Gegenstand*
- § 9 *Prüfungsaufgaben*
- § 10 *Nichtöffentlichkeit*
- § 11 *Leitung, Aufsicht und Niederschrift*
- § 12 *Ausweisungspflicht und Belehrung*
- § 13 *Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße*

#### **IV. A B S C H N I T T B E W E R T U N G D E R P R Ü F U N G S L E I S T U N G E N , F E S T S T E L L U N G U N D B E U R K U N D U N G D E S P R Ü F U N G S E R G E B N I S S E S**

- § 14 *Bewertung und Feststellung*
- § 15 *Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung*
- § 16 *Prüfungsbescheinigung*

#### **V. A B S C H N I T T S C H L U S S B E S T I M M U N G E N**

- § 17 *Rechtsbehelfe*
- § 18 *Prüfungsunterlagen*
- § 19 *Inkrafttreten*

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. März 2002 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971, zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 11./12. März 1998, erlässt der Senator für Finanzen als zuständige Stelle nach §§ 44 , 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Justizfachangestellter/Justizfachangestellte", geregelt in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachange-

stellten (nachfolgend Ausbildungsordnung) vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195).

### **I Abschnitt Prüfungsausschüsse**

#### **§ 1 Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

**§ 2****Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, sowie mindestens ein Lehrer/eine Lehrerin der berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrer/Lehrerinnen der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

**§ 3****Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte/ die Verlobte,
2. der Ehegatte/die Ehegattin,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene/die Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokolle und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Aus-

nahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 7**

##### **Termine**

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Termine für die Zwischenprüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest und fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, die Auszubildenden zur Prüfung anzumelden.

(3) Wird die Zwischenprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Prüfung**

#### **§ 8**

##### **Zweck und Gegenstand**

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der jeweilige Ausbildungsstand ermittelt werden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Fächern durchzuführen:

1. gerichtliche Verfahrensabläufe,
2. Büroorganisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

## **§ 9 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

## **§ 10 Nichtöffentlichkeit**

(1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen Stelle anwesend sein.

## **§ 11 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des/ der Vorsitzenden oder des/ der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## **§ 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin während der Prüfung oder versucht er/sie zu täuschen, so berichtet der/die Aufsichtführende hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Betreten des Prüfungsraumes mit unzulässigen Hilfsmitteln gilt bereits als Täuschungsversuch. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Der/Die Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Stört ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsablauf erheblich, so kann der/die Aufsichtführende ihn/sie von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der/Die Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Ob eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vorgelegen hat, entscheidet der Prüfungsausschuss nach anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, stellt der Prüfungsausschuss fest, dass dadurch die Feststellung des Ausbildungsstandes nicht möglich war. Diese Feststellung ist in die Prüfungsbescheinigung nach § 16 Abs. 1 aufzunehmen.

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

## **§ 14**

### **Bewertung und Feststellung**

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 Punkte = Note 6 = ungenügend

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander bewertet.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer/Prüferinnen zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die dritte Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(4) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Absatz 3 gilt entsprechend. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(5) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu 10 vom Hundert von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

## **§ 15**

### **Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis jeder einzelnen Prüfungsleistung fest. Dabei stellt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen nach Maßgabe des § 15 fest, ob der Ausbildungsstand den Anforderungen entspricht. Dabei werden zu jeder Prüfungsleistung folgende Feststellungen getroffen:

100 - 67 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht den Anforderungen;

unter 67 - 50 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht noch den Anforderungen;

unter 50 - 0 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht nicht den Anforderungen.

(2) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Prüfungsbescheinigung**

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält

- die Bezeichnung: "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- das Datum der Prüfung,
- die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen in Punkten nach § 15 und Feststellungen des Ausbildungsstandes nach § 16,
- ggf. Hinweise über festgestellte Mängel im Ausbildungsstand oder Hinweise, die der Ausbildung förderlich sind,

- ggf. Hinweis, dass auf Grund einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes die Feststellung des Ausbildungsstandes nicht möglich war.
- das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung,
- die Unterschrift der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle.

Bremen, 1. Juli 2002

Der Senator für Finanzen

(2) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin erhält eine Prüfungsbescheinigung.

(3) Eine Mehrausfertigung erhalten

- ggf. die gesetzlichen Vertreter,
- der Ausbildende und
- die Berufsschule

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

##### **Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

#### **§ 18**

##### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin und seinem gesetzlichen Vertreter Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

#### **§ 19**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.